STADT WESSELING – STADTTEIL KELDENICH

Bebauungsplan Nr. 2/130, „Notüberlauf Wiesenweg“

Begründung

Vom Rat der Stadt Wesseling am 25.04.2023 beschlossene Fassung

__. Ausfertigung

Stadtplanungsbüro:

H+B Stadtplanung

H+B Stadtplanung, Beele und Haase Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner
Kunibertskloster 7-9
50668 Köln

Bearbeitung: Stefan Haase (Stadtplaner AKNW)
WES05-bp-beg-satzung-final.docx, 28.02.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Lage des Plangebietes 2
2. Planungsanlass 2
3. Planungsrechtliche Situation 3
4. Bestandssituation 4
5. Konzeption 4
6. Konfliktbewältigung Störfallbetriebsbereiche 6
7. Begründung der Festsetzungen 14
8. Nachrichtliche Übernahmen 16
9. Hinweise 16
10. Durchführung 17

Als gesonderter Bestandsteil des Bebauungsplanes wurde ein Umweltbericht erarbeitet.

1. Lage des Plangebietes

Das ca. 3,2 ha große Plangebiet liegt im nördlichen Bereich des Wesselinger Stadtteils Keldenich zwischen der Rodenkirchener Straße (K31) und dem Wiesenweg. Es lässt sich im Wesentlichen wie folgt abgrenzen:

- Im Nordwesten durch einen Fußweg zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg,
- im Nordosten durch die Rodenkirchener Straße selbst,
- im Südosten durch die Keldenicher Straße (K60) und
- im Südwesten durch den Wiesenweg.

Die genaue Abgrenzung des Plangebietes kann der Planzeichnung entnommen werden.

2. Planungsanlass

Die Stadt Wesseling sieht sich zunehmend mit Starkregenereignissen konfrontiert, die immer wieder zu Überflutungen im Stadtgebiet führen. Besonders schwerwiegend waren die Folgen der Unwetter vom 26.07.2008, 29.06.2012, 19.07.2017 und zuletzt vom 14.07.2021. Durch das Eindringen von Schmutzwasser aus der überstauten Kanalisation wurden zahlreiche Gebäude beschädigt und Keller überflutet. Betroffen war wiederholt der Ortsteil Keldenich, vor allem in den Bereichen der Unterdorfstraße, der Pützstraße und der Eichholzer Straße.

Zur Verringerung der Folgen derartiger Ereignisse planen die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) in Zusammenarbeit mit der Stadt Wesseling einen vom Kanal in der Rodenkirchener Straße abzweigenden, teilweise unterirdisch angeordneten Notüberlauf. Durch den Notüberlauf soll das mit Regenwasser gemischte Schmutzwasser der Mischkanalisation bei einem Starkregenereignis gezielt abgeleitet werden, um unkontrollierte Überflutungen der Ortslage zu verhindern. Standort des geplanten Notüberlaufs ist die als „Thelen's Wiese" bekannte Freifläche zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg. Ausgelegt ist der unterirdische Teil des Notüberlaufs auf ein statistisch alle 1 bis 2 Jahre auftretendes Niederschlagsereignis. Da der oberirdische Teil der Anlage statistisch seltener als alle 10 Jahre überflutet wird, soll das oberirdische Becken für eine multifunktionale Nutzung ausgelegt werden. Vorgesehen ist, das Becken für eine Freizeitnutzung auszugestalten und somit das benachbarte Naherholungsgebiet Entenfang nach Süden abzurunden. Verschiedene ökologische Maßnahmen ermöglichen eine verträgliche Einbindung der Anlage in die Landschaft und steigern den Wert des Plangebiets für den Artenschutz. Weitere Ausführungen hierzu sind Kapitel 5 und dem Umweltbericht zu entnehmen.

Der mögliche Umbau der Kreuzung K31 (Rodenkirchener Straße)/K60 (Keldenicher Straße) soll entgegen eines früheren Planungsstandes nicht mehr Gegenstand der Planung sein, da der für diesen Bereich noch gültige rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2/54 den Umbau der Kreuzung zu einem Kreisverkehrsplatz aufgrund einer dort großzügig bemessenen, festgesetzten „öffentlichen Verkehrsfläche" planungsrechtlich zulässt.

Das Vorhaben liegt innerhalb angemessener Abstände von Störfallanlagen. Von Relevanz für das vorliegende Plangebiet sind die gutachterlich ermittelten, angemessenen Abstände für die Betriebsbereiche der Unternehmen Evonik Degussa GmbH (Evonik) und der Thermischen Rückstandsverwertung GmbH & Co. KG (TRV). Die angemessenen Abstände betragen bei Evonik für den Referenzstoff Acrolein 2.750 m und bei der TRV, ebenfalls für den Referenzstoff Acrolein, 2.400 m („Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. der Seveso-III-Richtlinie [Artikel 13]", TÜV Nord 2015, Kapitel 4.3, 4.4). Das Plangebiet liegt tatsächlich ca. 2.200 m zu beiden Betriebsbereichen entfernt. Die Vorgaben der Seveso III- Richtlinie müssen insb. neben den naturschutzfachlichen Aspekten im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung angemessen berücksichtigt werden. Dies vor dem Hintergrund, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden

Betrieben einerseits und schutzbedürftigen Nutzungen wie u.a. Freizeit- und Erholungsgebieten andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleiben soll.

Zur Umsetzung der beiden o.g. Planungsabsichten sind die 68. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 2/130 im Vollverfahren mit Umweltprüfung notwendig. Die beiden Verfahren werden als Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

Der Wesselinger Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung am 23.05.2017 den Aufstellungsbeschluss für das o.g. Bauleitplanverfahren gefasst.

Um frühzeitig auszuloten, welche Nutzungen sich für das Becken und die angrenzenden Grünflächen außerhalb eines Einstau-Ereignisses eignen und gewünscht sind, wurden im Mai 2017 zwei Workshops mit Jugendlichen und am 31.08.2017 eine Bürgerveranstaltung im Vorfeld der formellen Verfahrensbeteiligung durchgeführt.
Die Workshops richteten sich an Jugendliche, da diese Zielgruppe erfahrungsgemäß nicht über „gewöhnliche“ Bürgerveranstaltungen erreicht wird. Die Durchführung des Workshops erfolgte unter Federführung des Bereichs 51 (Jugendhilfeplanung) der Stadt Wesseling, welcher über die Schülervertretungen Kontakt zu Jugendlichen aufnehmen konnte.
Im Rahmen der Bürgerinformationsveranstaltung wurden die Ergebnisse des Workshops sowie die zum damaligen Stand vorliegende Planung für den Notüberlauf einschließlich seines Nutzens für den Überschwemmungsschutz sowie hygienische Aspekte der Bürgerschaft vorgestellt. Auch im Rahmen dieser Veranstaltung bestand die Möglichkeit, Anregungen und Ideen für eine multifunktionale Nutzung der Fläche einzubringen. Weitere Ausführungen hierzu sind Kapitel 5 zu entnehmen.

Die formelle frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist in der Zeit vom 13.08.2018 bis 14.09.2018 erfolgt. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hatte hierzu am 03.07.2018 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Am 04.09.2018 fand zudem ein weiterer Bürgerworkshop statt, der zur Information der Öffentlichkeit genutzt wurde und zusätzliche Ideen für die Ausgestaltung des Notüberlaufs hervorbrachte.

Nach dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 20.09.2022 wurde in der Zeit vom 10.10.2022 bis 11.11.2022 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

3. Planungsrechtliche Situation

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Köln ist das Plangebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Planung entspricht damit den Zielen der Raumordnung.

Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8, „Rheinterrassen“ des Rhein- Erft- Kreises. Zusammen mit dem südwestlich verlaufenden Dickopsbach bildet dieser Bereich den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Die Obstwiese mit ihrer feuchten Senke ist u.a. als reich strukturierter Lebensraum für Flora und Fauna sowie als vernetzendes Trittsteinbiotop in der dicht besiedelten Umgebung geschützt. Der landschaftsplanerisch gesicherte Teil der Wiese wird vollständig erhalten.

Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Wesseling stellt für das Plangebiet überwiegend Wohnbauflächen dar. Parallel zur Rodenkirchener Straße weist er einen ca. 20 m breiten Grünstreifen aus. Die Planung für den Notüberlauf ist damit nicht aus dem FNP entwickelt. Es bedarf

daher der o.g. 68. Änderung des FNP. Dort soll eine neue Fläche für die Abwasserbeseitigung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB dargestellt werden.

Für das Plangebiet existiert kein rechtskräftiger Bebauungsplan. Es ist derzeit als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB anzusehen.

4. Bestandssituation

Das Plangebiet ist dreiseitig von bestehenden Straßen (Rodenkirchener Straße, Keldenicher Straße, Wiesenweg) umschlossen. Die beiden erstgenannten Straßen stellen im Straßensystem der Stadt Wesseling wichtige Hauptverkehrsstraßen (K31 und K60) dar. Der außerhalb der südwestlichen Geltungsbereichsgrenze verlaufende Wiesenweg hat dagegen eine untergeordnete Funktion als Anliegerstraße.

Das Plangebiet wird dreiseitig von bestehender Wohnbebauung tangiert. Nach Norden geht das Plangebiet in den Bereich des Naturschutzgebietes „Entenfang“ über.

Die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 3/15 stellen sich überwiegend als intensiv genutzte Pferde-Weidefläche mit Ostbäumen dar. Mittel- bis längerfristig ist es geplant, die Nutzung der Wiese zur Beweidung mit Tieren zu extensivieren, da sie innerhalb des geschützten Landschaftsbestandteiles liegt. Im Volksmund wird die Wiese auch als „Thelen´s Wiese“ bezeichnet. Im nördlichen Abschnitt der Wiese existiert ein Stillgewässer mit begleitender Vegetation, das erhalten wird.

Die Grundstücke im Plangebiet befinden sich mit Ausnahme der Straßenverkehrsfläche der Keldenicher Straße im Eigentum der Stadt Wesseling.

Weitere Aussagen zum Planbereich können dem Umweltbericht entnommen werden.

5. Konzeption

Die landschaftsarchitektonische Planung des Projekts erfolgt durch das Büro „die3 landschaftsarchitektur“ aus Bonn in Zusammenarbeit mit dem Büro „must“ aus Köln. Außerdem wurden zwei auf den Tiefbau spezialisierte Ingenieurbüros für die abwassertechnische Planung eingebunden. Die hygienetechnischen Fragen werden vom Institut für Hygiene und Gesundheit der Universität Bonn begleitet.

Wie eingangs erläutert, soll auf der in unmittelbarer Nähe zum Überflutungsschwerpunkt befindlichen „Thelen´s Wiese“ ein Notüberlauf für Mischwasser entstehen, um weitere Überflutungen in den bisherigen Schadensbereichen zu vermeiden. Dieser Notüberlauf untergliedert sich in ein unterirdisches, geschlossenes Regenrückhaltebecken (RRB) und eine darüber liegende, muldenförmige Freifläche, die multifunktional außerhalb größerer Überflutungsgeschehnissen als Freizeitbereich genutzt werden soll.

Das RRB weist ein Rückhaltevolumen (Vrück) von ca. 5.000 m^3 auf. Das Becken soll als unterirdisches Bauwerk im Nebenschluss zum Mischwasserkanal in der Rodenkirchener Straße errichtet werden. Statistisch kommt es nach Auswertung einer Langzeitsimulation mit 171 ausgewählten Starkregenereignissen der letzten 50 Jahre etwa alle 1 bis 2 Jahre zu einem Überlauf aus dem Kanalnetz in das unterirdische Becken.

Bei seltenen Regenereignissen (statistisch seltener als einmal in 10 Jahren) kann zusätzlich, nachdem das o.g. unterirdische RRB voll eingestaut wurde, das stark verdünnte Mischwasser aus dem Becken an die Oberfläche austreten und das oberirdische, multifunktional nutzbare Becken fluten. Die Sohlhöhe dieses, über dem unterirdischen RRB liegenden großen Beckens beträgt ca.

47,20 m üNHN. Somit ist zwischen der Rodenkirchener Straße und der multifunktionalen Flächen von einem Höhenunterschied von ca. 3,2 m auszugehen; zur Keldenicher Straße von ca. 3,6 m. Um die gewünschte Rückhaltekapazität zu erreichen, muss die Fläche für das oberirdische Becken innerhalb der im B-Plan festgesetzten Fläche für die Abwasserbeseitigung eine Mindestgröße von ca. 2.300 m^2 aufweisen. Die hydraulische Langzeitsimulation beim stärksten gemessenen Regenereignis ergibt auf der multifunktionalen Fläche ein maximales Einstau-Volumen von ca. 3.800 m^3 bzw. eine Aufstauhöhe von ca. 1,5 m.

Das auf der Oberfläche aufgestaute Wasser gelangt nach dem Starkregenereignis zurück in das unterirdische RRB, welches über Pumpen in das Kanalsystemsystem entleert wird. Restwasser auf der Multifunktionsfläche versickert über die belebte Bodenzone. Wassergefährdende Stoffe aus Gewerbe- oder Industriegebieten werden innerhalb der Anlage nicht anfallen.

Die multifunktionale Fläche muss eingezäunt werden, um im seltenen Fall des Überlaufs einen direkten Kontakt von Personen mit dem Mischwasser auszuschließen. Um dies sicherzustellen, soll die Fläche durch einen optisch ansprechenden Zaun mit einer Höhe von ca. 1,40 m von der Umgebung abgeschirmt werden. Der Zugang erfolgt über ein Tor, das im Falle eines Wasseraustritts aus dem unterirdischen Becken geschlossen werden kann. Die geplante Einzäunung bietet des Weiteren die Möglichkeit, gegen evtl. nächtliche Lärmbelästigung, Verunreinigungen und Vandalismus vorgehen zu können. Sollte sich herausstellen, dass die multifunktionale Fläche sich in der Hinsicht zu einem Schwerpunkt entwickelt, könnte man diese nachts absperren.

Das Regenrückhaltebecken sowie die multifunktionale Fläche werden mit einem Volumen von maximal 7 m^3/s befüllt. Das heißt, dass das unterirdische Regenrückhaltebecken in ca. 12 Minuten auf die oberirdische, multifunktionale Fläche abschlägt. Überschreitet der Pegel innerhalb des unterirdischen Beckens einen Höchstwert, ertönt eine akustische Warnung. Diese weist auf die anstehende Flutung sowie die Schließung des Zugangstores hin und fordert zum sofortigen Verlassen der Fläche auf. Die akustische Warnung wird durch ein optisches Signal unterstützt. Befinden sich noch Personen innerhalb der Einzäunung, können diese durch ein Schlupftor, welches von innen jederzeit zu öffnen ist, das Gelände verlassen. Darüber, dass grundsätzlich eine Flutungsgefahr besteht und wie sich Besucher der Fläche in einem solchen Fall verhalten sollten, wird auch in Form von Hinweistafeln informiert. Die Tafeln sollen darüber hinaus das Funktionsprinzip des Notüberlaufs erläutern und grundsätzlich für die zunehmende Gefährdung durch Starkregenereignisse sensibilisieren.

Der Alarm wird zeitgleich dem Bereitschaftsdienst der EBW gemeldet, der umgehend zur Fläche fährt. Sofern sich noch Personen in dem Bereich aufhalten, werden diese vom Bereitschaftsdienst aufgefordert, sich zu entfernen. Sollte es bereits zu einem Abwasserüberlauf gekommen sein, ist nach Personen Ausschau zu halten, evtl. die Feuerwehr zu alarmieren oder es sind geeignete Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Im Anschluss an eine Überflutung der Fläche wird der Bereich erst nach einer Überprüfung des hygienischen Zustandes und Freigabe durch das Gesundheitsamt des Rhein- Erft- Kreises wieder für die Öffentlichkeit freigegeben werden.

Für die Ausstattung des oberirdischen Beckens als Multifunktionsfläche kommen diverse Optionen in Betracht, wobei das Angebot möglichst alle Altersgruppen ansprechen sollte. Zum Schutz der umgebenden Wohnbebauung vor etwaigen Lärmimmissionen liegt der Fokus auf eher extensiven Freizeit- und Erholungsnutzungen. Vorstellbar sind z.B. Bänke, Liegeskulpturen, Fitness-/ Kletter-/ Balanciergeräte, und kleinere Bereiche mit Fallschutzflächen. Darüber hinaus bieten auch nicht möblierte Rasenflächen Raum für sportliche Aktivität oder Entspannung. Aufgrund der strengen diesbezüglich geltenden Sicherheitsanforderungen und aus Haftungsgründen soll auf der Fläche kein Spielplatz entstehen. Selbstverständlich kann die Multifunktionsfläche mit dem hier vorhandenen Freizeit- und Bewegungsangebot aber auch von Kindern (in Begleitung von Aufsichtspersonen) genutzt werden. Die konkrete Ausstattung der Multifunktionsfläche wird im

Rahmen der baulichen Ausführungsplanung festgelegt. Eine konkrete Festsetzung z.B. von Bänken oder Fitnessgeräten ist im Bebauungsplan nicht möglich.

Trotz der geplanten Freizeitnutzung soll der oberirdische Teil des Notüberlaufs eine vergleichsweise naturnahe Gestaltung erhalten, die durch seine organische Form und Geländemodellierung erreicht werden soll. Abgesehen von der Oberfläche des unterirdischen Beckens, Zuwegungen und kleinerer befestigter (Fallschutz-)Flächen wird der oberirdische Teil des Notüberlaufs als Rasenfläche angelegt. Oberhalb der anschließenden Fläche sind extensiven Blumenwiesen vorgesehen, von denen positive Wirkungen auf Insekten und andere Tiere ausgehen können. In den Randbereichen der Anlage zu den umgebenden Straßen wird eine dichtere Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern vorgenommen, um die Anlage optisch ansprechend in das Orts- und Landschaftsbild einzufügen.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen enthält der Bebauungsplan einige z.T. bereits durchgeführte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, die an späterer Stelle der Begründung sowie dem beigefügten Umweltbericht genauer erläutert werden. Dies gilt auch für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

6. Konfliktbewältigung Störfallbetriebsbereiche

Aufgrund der beschriebenen Konzeption handelt es sich bei dem oberirdischen Becken um eine technische Einrichtung, die zur überwiegenden Zeit aber der Freizeit und Erholung dienen soll. Sie liegt innerhalb der sogenannten „angemessenen Sicherheitsabstände“ zweier Störfallanlagen, was eine Betrachtung und Berücksichtigung dieses Aspekts in dem Bebauungsplanverfahren erforderlich macht.

Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Wesseling hat die europarechtlichen Seveso- Vorschriften und § 50 Satz 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImschG), soweit er Artikel 13 der Seveso-III-Richtlinie (im Weiteren SR genannt) umsetzt, im Rahmen einer rechtmäßigen, gemeindlichen Bauleitplanung zu beachten.

Nach Artikel 13 der SR sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, dass das Ziel, schwere Unfälle zu verhüten und ihre Folgen zu begrenzen, Berücksichtigung findet. Dazu überwachen sie

- die Ansiedlung neuer Betriebe,
- die Änderungen bestehender Betriebe im Sinne des Artikel 11 der SR und
- neue Entwicklungen in der Nachbarschaft von Betrieben, einschließlich Verkehrswegen, öffentlich genutzten Örtlichkeiten und Wohngebieten, wenn diese Ansiedlungen oder Entwicklungen Ursache von schweren Unfällen sein oder das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern und die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern können.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür,

a) dass langfristig dem Erfordernis Rechnung getragen wird, dass zwischen den unter diese Richtlinie fallenden Betrieben einerseits und Wohngebieten, öffentlich genutzten Gebäuden und Gebieten, Erholungsgebieten und – soweit möglich – Hauptverkehrswegen andererseits ein angemessener Sicherheitsabstand gewahrt bleibt;
b) dass unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete in der Nachbarschaft von Betrieben erforderlichenfalls durch angemessene Sicherheitsabstände oder durch andere relevante Maßnahmen geschützt werden;

c) dass bei bestehenden Betrieben zusätzliche technische Maßnahmen nach Artikel 5 ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der menschlichen Gesundheit und der Umwelt kommt. (Artikel 13 SR)“

Zur Umsetzung von Artikel 13 SR in deutsches Recht hat der Bundesgesetzgeber den § 50 des BImschG geändert. § 50 Satz 1 BImschG besagt, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nr. 5 der Richtlinie 2012/18/EU (SR) in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude soweit wie möglich vermieden werden.

Als vorgesehenes Freizeit- und Erholungsgebiet ist auch bei diesem Vorhaben das in § 50 BImschG enthaltene Abstandsgebot zu berücksichtigen. Durch den Aufenthalt von Menschen in diesem Gebiet kann das Risiko eines schweren Unfalls zumindest potenziell vergrößert oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmert werden. Die vorliegende Planung stellt auch eine raumbedeutsame Planung im Sinne des § 50 Satz 1 BImschG dar. Bebauungspläne dürften generalisierend als raumbedeutsam zu qualifizieren sein (vgl. HessVGH, Urteil vom 26.03.2015 – 4 C 1566/12.N; BVerG, Urteil vom 19.04.2012- 4 CN 3.11).

Artikel 13 der SR fordert die Wahrung eines „angemessenen Sicherheitsabstands“ zwischen Störfallbetrieben einerseits und Freizeit- und Erholungsgebieten andererseits. Der Begriff des „angemessenen Sicherheitsabstandes“ ist zwar ein unbestimmter, aber an Hand störfallspezifischer Faktoren technisch fachlich bestimmbarer Rechtsbegriff, der der uneingeschränkten gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Welcher Abstand „angemessen“ ist, ist allerdings weder im Unionsrecht, noch im innerstaatlichen Recht geregelt. Eine technische Anleitung (TA Abstand) ist in Vorbereitung, aber bisher nicht als Norm eingeführt.

Angemessene Abstände in Wesseling – das Gutachten des TÜV Nord (12/2015)

Seit Dezember 2015 liegt der Stadt Wesseling ein „Gutachten zur Verträglichkeit von Störfall-Betriebsbereichen im Stadtgebiet von Wesseling unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImschG bzw. der Seveso-III- Richtlinie (Artikel 13)“ vor, das vom TÜV Nord erstellt worden ist.

Das Gutachten ermittelt die von sieben Betriebsbereichen mit Störfallanlagen i.S.d. § 3 Abs. 5a BImschG ausgehenden angemessenen Sicherheitsabstände für das Wesselinger Stadtgebiet. Grundlage für die Abstandsermittlung waren störfallspezifische, anlagenbezogene Faktoren wie insbesondere die eingesetzten Stoffe und Stoffmengen sowie deren Handhabung und Lagerort, die Bedingungen, unter denen die Stoffe vorliegen (Druck, Temperatur, Freisetzungsquerschnitte etc.), die Folgen eines Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sowie Art und Qualität auswirkungsbegrenzender Maßnahmen.

Von Relevanz für das vorliegende Plangebiet sind die gutachterlich ermittelten, angemessenen Sicherheitsabstände für die Betriebsbereiche der Unternehmen Evonik und der TRV. Die angemessenen Abstände betragen bei Evonik für den Referenzstoff Acrolein 2.750 m und bei der TRV, ebenfalls für den Referenzstoff Acrolein, 2.400 m (TÜV-Gutachten, Kapitel 4.3, 4.4). Das Plangebiet liegt tatsächlich ca. 2.200 m zu beiden Betriebsbereichen entfernt.

Auf Grund der industriell geprägten Stadtentwicklung Wesselings und der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Stadt und Großindustrie überdecken die o.g. angemessenen Sicherheitsabstände weite Teile des Stadtgebietes. Da die Abstände des Plangebietes zu den o.g. störfallrelevanten Betriebsbereichen nicht vollständig eingehalten werden, ist zu prüfen, ob unter

Berücksichtigung sonstiger Belange, insbesondere „sozioökonomischer“ Faktoren, die für eine Realisierung sprechen, die schutzwürdige Planung innerhalb des angemessenen Abstands erfolgen kann.

Die höchstrichterliche Rechtsprechung (Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 15.11.2011, C-53/10 und BVerG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11.11) geht im Falle historisch gewachsener Gemengelagen wie in Wesseling nicht von einem absoluten „Verschlechterungsverbot“ aus. Es wird ausgeführt, dass den kommunalen Planungsträgern ein Wertungsspielraum zukommt, so dass unter Berücksichtigung von sozioökonomischen Belangen eine städtebauliche Entwicklung auch innerhalb der angemessenen Abstände ermöglicht werden kann. Die Entscheidung hierüber ist über eine „nachvollziehende Abwägung“ (bei der Vorhabengenehmigung bzw. „planerische Abwägung“ bei Bauleitplanverfahren) zu treffen, welche durch die Durchführung verschiedener Prüfschritte vorbereitet wird.

Städtebauliches Entwicklungskonzept

Der Rat der Stadt Wesseling hat 2019 das städtebauliches Entwicklungskonzept der Stadt Wesseling zur Seveso- III- Richtlinie 2019 (StEK 2019) im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen. Das Konzept bildet die Bewertungsgrundlage, die in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt wird.

Das städtebauliche Entwicklungskonzept zur Seveso- Problematik der Stadt Wesseling gliedert das Stadtgebiet räumlich in verschiedene Planungsbereiche. Denkbare Nutzungen wurden in Abhängigkeit von ihrer Empfindlichkeit bestimmten Schutz-Stufen zugeordnet. Diese reichen von „keinem Schutzstatus“ über einen „normalen“ und „hohen“ Schutzstatus“ bis zu einem „besonderen Schutzstatus“ als strengste Schutzkategorie. Durch die Zuordnung der Schutzkategorien zu den Planungsbereichen gibt das Entwicklungskonzept einen Abwägungsrahmen für Bauvorhaben und für die Bauleitplanung in Wesseling vor.

Das Plangebiet an der Keldenicher Straße liegt im „äußeren Planungsbereich B“. Dort sind nach dem o.g. Schutzregime die Stufen 1 bis 4 (kein Schutzstatus bis besonderer Schutzstatus) vorstellbar. „Spiel-, Freizeit-, Sport- und Grünanlagen sowie öffentliche Platzräume, die der wohngebietsbezogenen Versorgung dienen“ wären auch bereits im mittleren Planungsbereich möglich. Aufgrund der großen Entfernung zu den Störfallanlagen sind im äußeren Planungsbereich B sogar besonders empfindliche Nutzungen der Stufe 4, wie zum Beispiel weiterführende Schulen oder Krankenhäuser möglich.

Die von den Entsorgungsbetrieben Wesseling verfolgte Entwicklung eines Notüberlaufes mit gleichzeitiger Nutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet steht mit den Darstellungen des Entwicklungskonzeptes der Stadt Wesseling in Einklang. Vor diesem Hintergrund erscheint das Vorhaben bereits ein geringes Konfliktpotenzial zu besitzen.

Ungeachtet dessen, werden die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung festgelegten Prüfschritte nachfolgend dargestellt:

Prüfschritte

Nachfolgende städtebauliche und sozioökonomische Belange können in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt werden und sprechen für die Entwicklung des Freizeit- und Erholungsgebietes innerhalb der angemessenen Abstände:

Historisch gewachsene Gemengelage Stadt – Industrie in Wesseling

Wesselings Stadtentwicklung ist seit Ende des 19. Jahrhunderts eng mit der Entwicklung der chemischen und petrochemischen Industrie verbunden. Heute wird der Standort Wesseling durch die Unternehmen Evonik Degussa GmbH und Lyondell Basell Polyolefine GmbH im Norden sowie durch die Shell Deutschland Oil GmbH, Rheinland Raffinerie, im Süden geprägt.

Die im Wesentlichen mit der Industrieansiedlung erfolgte Stadtentwicklung hat sich bis etwa 1970, auch auf Grund der räumlichen Einschränkung durch den Rhein im Osten, auf die zwischen den Industriebereichen liegenden Siedlungsflächen konzentriert. Über die Jahrzehnte hinweg ist eine Gemengelage entstanden, die durch ein dichtes Nebeneinander von Industriebetrieben, Wohngebieten, innerstädtischen Bereichen sowie Freizeit- und Erholungsgebieten geprägt ist.

Die Stadt Wesseling ist zu einem Mittelzentrum im Ballungsraum Köln-Bonn mit ca. 38.000 Einwohnern herangewachsen. Auf Grund der historisch gewachsenen Gemengelage zwischen Stadt und Großindustrie überdecken die angemessenen Abstände weite Teile des Stadtgebietes. Innerhalb der angemessenen Sicherheitsabstände befinden sich neben Wohngebieten auch etliche Freizeit- und Erholungsgebiete. Die für die Stadt bedeutenden Gebiete sind das Rheinufer mit dem Rheinpark und der sog. „Entenfang“.

Die bestehenden Freizeit- und Erholungsgebiete sind als schutzwürdige Gebiete und Nutzungen im Sinne der SR und des § 50 BImschG zu bewerten. So befinden sich der für die Gesamtstadt Wesseling wichtige „Entenfang“ in einer Entfernung ab etwa 700 m und der Rheinpark ab etwa 1.300 m zu den Betriebsbereichen Evonik/TRV. Das Plangebiet „Notüberlauf Wiesenweg“ liegt am südlichen Ende des Freizeit- und Erholungsgebietes „Entenfang“ und bildet dort seinen räumlichen Abschluss ca. 2.200 m von den o.g. Betriebsbereichen entfernt.

Die dargestellte, gewachsene Gemengelage lässt sich weder mittel- noch langfristig grundsätzlich auflösen, da die Verlagerung der abstandsrelevanten großflächigen Betriebsbereiche der o.g. Störfallbetriebe und auch der o.g. Freizeit- und Erholungsgebiete unrealistisch ist. In Anbetracht dieser Bestandssituation ist eine tragfähige Konzeption erforderlich, um den Anforderungen der SR sowie des § 50 BImschG innerhalb der vorhandenen Siedlungsstrukturen langfristig gerecht zu werden.

Würden die angemessenen Abstände im Fall Wesselings in der Form interpretiert, dass eine Ansiedlung schutzwürdiger Gebiete und Nutzungen i.S.d. Artikel 13 SR künftig nicht mehr innerhalb der angemessenen Abstände realisiert werden könnte, so würde dies einem vollständigen Stillstand der städtebaulichen Entwicklung Wesselings gleichkommen. Eine solche Interpretation kann jedoch nicht im Sinne des Richtliniengebers sein. Wie erläutert, wurde dies in der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BVerG, Urteil vom 20.12.2012, 4 C 11.11) dahingehend klargestellt, dass angemessene Abstände kein generelles „Verschlechterungsverbot“ sprich „Entwicklungsverbot“ darstellen, sondern einer sachgerechten Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung zugänglich sind. Bezieht man zudem die Zielsetzung des Artikel 13 SR in die Überlegungen ein, dass vorrangig ein engeres Heranrücken von schutzwürdigen Nutzungen an Störfallbetriebe zukünftig vermieden und die Schaffung neuer Gemengelagen verhindert werden soll, so ist festzustellen, dass mit der vorliegenden Planung keinesfalls von einem weiteren Heranrücken schutzwürdiger Gebiete/Nutzungen an die Betriebsbereiche Evonik/TRV auszugehen ist.

Zwischen dem Plangebiet und den Betriebsbereichen der Evonik/TRV befinden sich einige Freizeit- und Erholungsgebiete mit teilweise großem Flächenumfang (z.B. „Entenfang“) und erheblicher Frequentierung durch die Bevölkerung. Davon abgesehen liegen zahlreiche Wohngebiete zwischen dem geplanten Standort für den multifunktionalen Notüberlauf und den Störfallanlagen. Den höchstrichterlichen Vorgaben, dass durch die Planung am Wiesenweg vorhandene Abstände (die sogenannte „Nichtheranrückenslinie“) gewahrt werden müssen und keine neuen Gemengelagen entstehen dürfen, wird damit entsprochen. Die geplante Entwicklung stellt vielmehr darauf ab, einen erheblichen infrastrukturellen Missstand zu beseitigen und das

bestehende Freizeit- und Erholungsgebiet „Entenfang“ nach Süden bis zur Keldenicher Straße zu ergänzen.

Werden die vorgenannten Ausführungen als wesentliche städtebauliche und sozioökonomische Belange in die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB eingestellt, so kommt diesen bereits ein genügendes Gewicht zu, um die bauleitplanerische Zulässigkeit des geplanten Vorhabens innerhalb der angemessenen Abstände zu rechtfertigen.

Ziele der Landesplanung sowie städtebauliche Belange des § 1 BauGB

Der Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (geändert zum 06.08.2019) ist in der kommunalen Bauleitplanung zu beachten. Der LEP NRW umfasst folgende, für die Bauleitplanung relevanten, verbindlichen Ziele (im vorliegenden Falle nicht betroffen) und abwägungsrelevanten Grundsätze:

- Klimagerechte Siedlungsentwicklung (Grundsatz 6.1-7)
- Ausstattung der Siedlungsbereiche mit Bewegungsräumen und Erholungs-, Sport-, Freizeit und Tourismuseinrichtungen (Grundsatz 6.6-1)

Der § 1 Abs. 6 BauGB führt die Belange auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

- die Belange von Sport, Freizeit und Erholung (Nr. 3) und
- die Belange der Versorgung, einschließlich der Versorgungssicherheit (Nr. 8e)

Die o.g. Grundsätze der Raumordnung sind, wie die in § 1 BauGB enthaltenen Belange der Bauleitplanung, zu berücksichtigen und in die planerische Abwägung der Kommunen einzustellen.

Hoch verdichtete Bereiche mit einem hohen Versiegelungsgrad, dichter Bebauung und sensibler Infrastruktur, wie sie bei der vorliegenden Planung eine Rolle spielen, sind besonders anfällig für Schäden durch Starkregenereignisse. Im Sinne der klimagerechten Siedlungsentwicklung gibt die Landesplanung in den Erläuterungen des o.g. Grundsatzes 6.1-7 vor, dass „in besonders gefährdeten Bereichen insbesondere bei Umgestaltungs-, Sanierungs- und Neubaumaßnahmen die Ermöglichung der dezentralen Regenwasserbewirtschaftung verbessert, Engstellen und Abflusshindernisse beseitigt und Niederschlagszwischenspeicher und Notwasserwege geschaffen werden“ sollen. Der Grundsatz deckt sich mit dem Ziel der Entsorgungsbetriebe Wesseling und der Stadt, einen Notüberlauf für Mischwasser herzustellen, um somit Schäden durch Starkregenereignisse abzuwenden. Räumlich betrachtet bietet „Thelen’s Wiese“ aufgrund ihres senkenartigen Reliefs und der Lage nahe des betroffenen Kanals in der Rodenkirchener Straße den optimalen Standort.
Gleichzeitig stellt es eine allgemeine, städtebauliche Maxime dar, dass hoch verdichtete Bereiche so zugeordnet werden sollen, dass Erholungs- Sport- und Freizeiteinrichtungen in fußläufiger Entfernung bzw. mit dem Fahrrad erreicht werden können. Demnach stellt das Plangebiet eine sinnvolle Ergänzung des Erholungsgebietes „Entenfang“ dar.

Beurteilung der Verträglichkeit der geplanten Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsbereiches innerhalb der angemessenen Abstände der Betriebsbereiche Evonik/TRV

Bei der geplanten Realisierung eines Freizeit- und Erholungsbereiches handelt es sich um eine schutzwürdige Nutzung im Sinne der SR. Den höchstrichterlichen Vorgaben, dass durch den vorliegenden Bebauungsplan kein engeres Heranrücken schutzwürdiger Nutzungen an die o.g. Betriebsbereiche erfolgen und keine erstmalige Gemengelage entstehen darf („Nichtheranrückenslinie“), wird entsprochen.

Zwischen dem Plangebiet und den Betriebsbereichen der Evonik/TRV befinden sich, wie vorab erläutert, bestehende Freizeit- und Erholungsbereiche sowie Wohngebiete mit einem bedeutend größeren Flächenumfang.

Bei der vorgesehenen, eher landschaftsorientierten und damit extensiven Freizeit- und Erholungsnutzung ist nicht von einer relevanten Zunahme des Gefährdungspotenzials innerhalb der angemessenen Abstände auszugehen.

Störfallspezifische, anlagenspezifische Faktoren

Hinsichtlich der detaillierten Beschreibung der relevanten Betriebsbereiche/Störfallanlagen der Evonik/TRV, der Stoff- und Gefahrenpotenziale und der anlagenspezifischen Faktoren und Grundlagen für die Ermittlung der angemessenen Sicherheitsabstände wird auf das TÜV-Gutachten verwiesen (Fassung Dezember 2015).

Die sehr großen, angemessenen Sicherheitsabstände sowohl beim Betriebsbereich Evonik als auch beim Betriebsbereich TRV beruhen auf dem Referenzstoff Acrolein. Nach den Ausführungen des TÜV-Gutachtens wird Acrolein weltweit nur in sehr wenigen Anlagen eingesetzt. Der Stoff stellt im Betriebsbereich der Evonik Wesseling jedoch einen wesentlichen Bestandteil der Produktion dar und ist kurz- bis mittelfristig kaum ersetzbar. Laut Gutachten entspricht die Evonik- Anlage den konkreten technischen Vorgaben aus den bestehenden Genehmigungen und den Regeln der Technik.

Ergänzend wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Evonik im Rahmen des sog. „MiTi-Projekts“ wesentliche Änderungen an der Acroleinanlage plant, die zukünftig auch mit einer Verringerung der angemessenen Sicherheitsabstände einhergehen. Für das Projekt liegt eine Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns durch die Bezirksregierung Köln vor (Stand April bzw. Juli 2021). Der abschließende Genehmigungsbescheid ist noch nicht erteilt worden.

Entsprechend dem TÜV- Gutachten liegen für den Betriebsbereich der TRV behördliche Genehmigungen vor, die hinsichtlich der Art und Menge der zugelassenen Stoffe rechtlich unbestimmt sind. Im Grundsatz ist die Anlage für die Entsorgung aller Abfälle gemäß Abfallverzeichnis- Verordnung genehmigt (S. 37 ff TÜV- Gutachten). In einem derartigen Fall kann laut Gutachten die rechtlich unbestimmte Stoffpalette nicht eingeschränkt werden. Bei der Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands ist nach der Arbeitshilfe KAS 32 zu verfahren, welche die Festlegung eines Referenzstoffes fordert. Aufgrund der genehmigungsrechtlichen Möglichkeit des Einsatzes von Acrolein wurde dieser als Referenzstoff definiert. Dabei steht Acrolein für den „Worst-Case“ eines Stoffeinsatzes in der Anlage und entspricht nicht zwingend dem üblichen, alltäglichen Betriebsablauf.

Störfallspezifische, vorhabenspezifische Faktoren

Nachfolgend wird eine grundsätzliche Beurteilung der Schutzbedürftigkeit der geplanten Freizeit- und Erholungsnutzung in Anlehnung an die von der Fachkommission Städtebau der Bauministerkonferenz im April 2018 verabschiedete Arbeitshilfe zu Artikel 13 SR vorgenommen:

Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen und deren Aufenthaltsdauer

Die Anzahl der potenziellen Besucher, die sich gleichzeitig im Plangebiet aufhalten, kann nur sehr grob abgeschätzt werden. Aufgrund des vorgesehenen, auf das oberirdische Becken beschränkten Nutzungsangebotes von Freizeit- und Erholungseinrichtungen kann von einer vergleichsweise geringen Personenzahl von max. 30 bis 50 Personen ausgegangen werden, die sich gleichzeitig im Plangebiet aufhält.

Personendichte und Einzelgruppenstärke

Unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung sind aus diesem Aspekt keine abweichenden bzw. erschwerenden Effekte zu erwarten.

Nutzungszeit

Das Multifunktionsbecken soll außerhalb von Einstauereignissen ganztägig nutzbar sein. Sollten z.B. in den Abendstunden wiederholt Störungen der Nachbarschaft eintreten, kann der Zutritt zum Becken über die geplante Zaunanlage und Tore eingeschränkt werden.

Mobilität der Personen/ggf. besondere Empfindlichkeit der anwesenden Personen (z.B. Kinder/Senioren/Kranke/Behinderte)

Personen mit Mobilitätseinschränkungen dürften in Anbetracht des geplanten Freizeit- und Erholungsangebotes entsprechend ihrem Anteil an der Allgemeinbevölkerung anzutreffen sein, so dass von einer durchschnittlichen Schutzbedürftigkeit auszugehen ist.

Zuordnung der Nutzungen in den privaten/beruflichen Bereich

Die geplanten Nutzungen sind überwiegend dem privaten Freizeitbereich zuzuordnen, wobei der Zutritt zum multifunktionalen Becken außerhalb der seltenen Einstauereignissen öffentlich sein soll. Lediglich in untergeordnetem Umfang halten sich auch Einsatzkräfte der Entsorgungsbetriebe Wesseling für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten im Plangebiet auf.

Typische Nutzungssituation

Die Nutzungssituation wird sich im Wesentlichen aus dem Angebot an Freizeit- und Erholungsnutzungen ergeben. Die Multifunktionsfläche bietet sich zur Einrichtung einer Fitnesszone mit Sport-, Kletter- und Balanciergeräten an. In das Becken und seinen Böschungsbereich könnten Liege- und Sitzgelegenheiten integriert werden. Die typische Nutzungssituation umfasst somit fitnessorientierte Aktivitäten sowie das Verweilen zur Entspannung und Kommunikation. Ein Spielplatz ist – wie bereits erwähnt – aufgrund der diesbezüglich geltenden strengen Sicherheitsbestimmungen nicht vorgesehen.

Individuelle Handlungs-/Einsichtsfähigkeit der Personen (Erwachsene/Kinder mit/ohne Aufsicht)

Grundsätzlich richtet sich der öffentlich zugängliche Notüberlauf im Sinne seines multifunktionalen Charakters an alle Altersgruppen, weshalb auch diesbezüglich von einer durchschnittlichen Empfindlichkeit ausgegangen werden dürfte. Es ist zu erwarten, dass Kleinkinder/jüngere Kinder von Erwachsenen beaufsichtigt und begleitet werden.

Das geplante Vorhaben ist insbesondere aufgrund des Fehlens größerer dreidimensionaler Anlagen, die die Sicht auf das Gebiet beeinträchtigen könnten von den umliegenden Wohngebieten und Straßen gut einsehbar und liegt z.T. in Rufweite. Insgesamt ist daher anzunehmen, dass aus diesem Aspekt keine erschwerenden Effekte hinsichtlich des richtigen Verhaltens im Falle eine sog. „Dennoch-Störfalls“ zu erwarten sind.

Verhältnis ortskundiger Personen zu Ortsfremden

Die anwesenden Personen werden weitestgehend ortskundig aus den angrenzenden Stadtquartieren sein. Auf Grund der geringen Zahl zu erwartender, ortsunkundiger Personen ist davon auszugehen, dass diese Besucher von Ortskundigen vergleichsweise leicht bei einem Dennoch-Störfall hinsichtlich des richtigen Verhaltens angehalten und begleitet werden

Übersichtlichkeit und Zugänglichkeit des Plangebietes einschließlich der Qualität der Fluchtwege

Sollte sich im Verlauf eines Störfalles für die Sicherheitskräfte die Notwendigkeit einer Evakuierung ergeben, so ist eine strukturierte und übersichtliche Vorgehensweise notwendig. Hierzu zählen u.a. eine eindeutige und sichere Zufahrt, eine eindeutige Anordnung und Kennzeichnung von Eingängen sowie eine übersichtliche Anordnung von Fluchtwegen.

Das Plangebiet grenzt an zwei Hauptverkehrsstraßen der Stadt Wesseling (K31, K60). Die interne Wegeführung und seine Anbindung an das öffentliche Straßennetz sind klar und übersichtlich geplant, so dass sich anhand dieser Planung keine erschwerenden Effekte ergeben.

Nähe und Erreichbarkeit von Maßnahmen, Personen und Einrichtungen zur ersten Hilfe und Gefahrenabwehr (z.B. Krankenhaus, Feuerwehr, medizinisches Personal)

Auf Grund der Lage des Plangebietes ist dieser Aspekt als gut zu beurteilen: In der Nähe des Plangebietes befinden sich das Dreifaltigkeitskrankenhaus Wesseling (Konrad-Adenauer-Straße/Bonner Straße, ca. 1.600 m) mit kompletter medizinischer Versorgung sowie die Feuerwache Wesseling (Kronenweg, ca. 1.200 m), so dass im Alarmierungsfall von einer kurzfristigen ersten Hilfe und medizinischen Versorgung auszugehen ist.

Bauliche Schutzmöglichkeiten

Bauliche Schutzmaßnahmen sind für das Eintreten eines Störfalles nicht vorgesehen; wenngleich das Gelände verschlossen werden kann, wenn das oberirdische Multifunktionsbecken durch Abwasser geflutet ist.

Es wird jedoch auf die nachfolgenden organisatorischen Maßnahmen verwiesen.

Organisatorische Schutzmöglichkeiten/Eigensicherung (z.B. Schulung, Information, Frühwarnsysteme)

Im Stadtgebiet von Wesseling existieren bereits verschiedene organisatorische Maßnahmen der Stadt/Feuerwehr Wesseling und der Betreiber der Störfallanlagen, die im Alarmierungsfall zum Einsatz kommen. Die Stadt/Feuerwehr Wesseling verfügt über ein modernes System von Hochleistungssirenen mit der Möglichkeit von Sprachdurchsagen im gesamten Stadtgebiet. Auch der geplante Freizeit- und Erholungsbereich ist vollständig in das Alarmierungssystem eingebunden. Die Stadt/Feuerwehr informiert darüber hinaus mit einer Broschüre zum Verhalten im Gefahrenfall (Bedeutung der Signaltöne, Gefahrentelefon). Die Broschüre ist an alle Haushalte im Stadtgebiet Wesseling verteilt worden. Sie liegt zudem im Rathaus aus, ist auf der Internetseite der Stadt Wesseling und der Feuerwehr direkt abrufbar.

Es ist davon auszugehen, dass die Störfallthematik den meisten Wesselinger Bürgerinnen und Bürgern aufgrund der umfangreichen Informierung über verschiedene Medien bekannt sein sollte. Im Störfall werden die Besucher des Plangebiets ereignisspezifisch per Hochleistungssirenen mit Sprachdurchsage über das richtige Verhalten informiert. Wird das Aufsuchen von geschlossenen

Gebäuden/ Räumen empfohlen, können die im Plangebiet vorhandenen Besucher – falls sie nicht aus der unmittelbaren Nachbarschaft stammen – notfalls Obhut in angrenzenden Gebäuden finden. In direkter Umgebung finden sich neben diversen privaten Wohnhäusern auch einzelne öffentliche Gebäude wie z.B. das „Wirtzhaus“ (Gastronomie) an der Oberdorfstraße 2 oder, ca. 350 m entfernt, die Schillerschule/ Albert-Schweitzer-Schule in der Schulstraße 5.

Insgesamt sind die vorhandenen und möglichen Informationsmöglichkeiten als gut einzuschätzen.

Zusammenfassung und Ergebnis zur Konfliktbewältigung Störfallbetriebsbereiche

Im Rahmen der planerischen Abwägung geht die Stadt Wesseling davon aus, dass sowohl die maßgeblich geltende SR als auch § 50 BImSchG auf die Planung Anwendung finden. Nach den gutachterlichen Untersuchungen des TÜV sind einerseits zwei Störfallbetriebe und andererseits neue schutzbedürftige Freizeit- und Erholungsgebiete betroffen. Die Planung hält die gutachterlich ermittelten angemessenen Sicherheitsabstände zu den Störfallbetrieben nicht vollständig ein.

Im Rahmen der städtebaulichen Abwägung des § 1 Abs. 7 BauGB sind jedoch die dargestellten, gewichtigen, städtebaulichen und sozioökonomischen Belange sowie die vorhabenspezifischen Faktoren, die für die Planung an dem vorgesehenen Standort sprechen, zu berücksichtigen. Die Stadt Wesseling kommt zu dem Ergebnis, dass die Anforderungen zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen beachtet sind und die geplante Entwicklung eines Freizeit- und Erholungsbereiches am Wiesenweg innerhalb der angemessenen Abstände erfolgen darf.

7. Begründung der Festsetzungen

7.1 Flächen für die Abwasserbeseitigung

Vorhabenbezogen wird der südöstliche Teil des Plangebietes als Fläche für die Abwasserbeseitigung festgesetzt. Die festgesetzte Fläche dient neben der Rückhaltung des Mischwassers auch als Bereich für Sport, Freizeit und Erholung. Auf diese Zweckbestimmungen wird zur Verdeutlichung des konzeptionellen Ansatzes gesondert hingewiesen. Außerdem ist eine Trafostation für den Betrieb des Notüberlaufes erforderlich.

Um den Versiegelungsgrad, der bei der Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung angesetzt wurde, verbindlich vorzugeben und die Anlage verträglich in das Orts- und Landschaftsbild einzubinden, wird der Grad der Versiegelung für die Fläche für die Abwasserbeseitigung mit max. 50 % bestimmt. Die verbleibenden Flächen müssen mindestens 25 % als intensive Rasenfläche („Gebrauchsrasen-Trockenlagen Var. 2“ Regel-Saatgut-Mischung (RSM) 2.2) und mindestens 20 % als extensive Rasenfläche („Landschaftsrasen-Trockenlagen mit Kräutern“ (RSM 7.2.2)) unversiegelt hergestellt und mit mindestens 6 Bäumen (mit einem Flächenanteil von 5 %) neu bepflanzt werden.

7.2 Öffentliche Grünflächen

Alle Bereiche des Plangebietes, die innerhalb des im Landschaftsplan ausgewiesenen geschützten Landschaftsbestandteils liegen, sowie die Randbereiche, die die Fläche für die Abwasserbeseitigung einrahmen, werden als öffentliche Grünflächen festgesetzt. Die Zweckbestimmung muss nicht gesondert definiert werden, da sich diese aus den grünordnerischen Festsetzungen unter Punkt 7.3 ergibt. Durch die Festsetzung von einrahmenden, öffentlichen Grünflächen wird die verträgliche Einbindung des Notüberlaufs in die Landschaft dauerhaft sichergestellt.

7.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die grünordnerischen Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25b BauGB beziehen sich zum einen auf den Erhalt von Bäumen und Sträuchern innerhalb des Plangebietes, teilweise auch aus Artenschutzgründen (siehe VM3 der ASP II). Zum anderen sollen dadurch das vorhandene Stillgewässer im nördlichen Bereich des Plangebietes sowie der Abschnitt des Dickopsbaches mit seinen Böschungsbereichen, der das Plangebiet im Nordwesten tangiert, gesichert werden. Es besteht das Erfordernis, vorhandene Grünstrukturen zu erhalten, die als Puffer zum nördlich anschließenden Bereich des Naturschutzgebietes „Entenfang“ wirken.

Zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft werden im Plangebiet als Ausgleichsmaßnahmen lebensraumtypische Hecken (ca. 990 qm) und Bäume (mindestens 20 Stück) des Artenspektrums Auwald oder Obstbäume im abwechslungsreichen Verhältnis von 3 zu 1, die auf die Standortbedingungen angepasst sind, gepflanzt. Auf Anregung des Rhein- Erft Kreises wurden die ursprünglich vorgesehenen beiden Ahorn-Arten Feldahorn und Spitzahorn aus der Pflanzliste gestrichen, da in den letzten Jahren vermehrt Probleme mit der Rußrindenkrankheit aufgetreten sind. Die zugehörige Pflanzliste ist ersatzweise um die Baumarten Eberesche, Winter-Linde, Traubeneiche und Zerreiche ergänzt worden Die Bäume werden vor allem zur Einbindung des Plangebietes in sein Umfeld im randlichen Bereich gepflanzt, greifen das derzeitige Erscheinungsbild des Plangebietes auf und entwickeln es weiter. Um günstige Wuchsbedingungen zu sichern und zeitnah ein ansprechendes Grünvolumen herzustellen, werden Vorgaben zur Mindestpflanzflächengröße, Anzahl und Art der Bepflanzung, der Pflanzarten und der Mindestpflanzqualitäten festgesetzt. Außerdem wird vorgegeben, die Pflanzungen dauerhaft zu erhalten, um die Annahmen zur Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung langfristig zu sichern.

Um den in Kapitel 5 bereits erläuterten ökologischen Anspruch des Vorhabens zu unterstreichen, werden innerhalb der Maßnahmenfläche auch artenreiche Mähwiesen mit einer zur verwirklichenden Mindestfläche von ca. 1.800 qm festgesetzt, die z.B. durch zweimaliges Mähen im Jahr nur extensiv bewirtschaftet werden.

Die den Eingriff vollständig ausgleichenden Maßnahmen dienen neben der Eingriffskompensation insb. der optischen Einbindung der Flächen für die Abwasserbeseitigung zu den umgebenden Siedlungsbereichen und Straßenräumen.

Der Ausgleichsbedarf durch das unterirdische Regenrückhaltebecken wurde bereits durch eine Ersatzgeldzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG an den Rhein-Erft-Kreis als Untere Naturschutzbehörde kompensiert und bei der o.g. Bilanzierung berücksichtigt. Aus baurechtlicher Sicht ist das unterirdische Becken, das als rein technische Anlage zur Abwasserbehandlung zu betrachten ist, auch unter den bisherigen gegebenen planungsrechtlichen Voraussetzungen (Außenbereich nach § 35 BauGB) zulässig.

7.4 Öffentliche Verkehrsflächen

Das Plangebiet liegt im Bereich der Keldenicher Straße sowie dem Kreuzungsbereich von Keldenicher Straße/ Rodenkirchener Straße sowie der Eichholzer Straße.

Im Bereich der Keldenicher Straße soll auf der Nordseite ein zusätzlicher Parkstreifen in den Querschnitt der Straße integriert werden. Die neuen Stellplätze können auch von Besuchern der Multifunktionsfläche genutzt werden.

Nicht mehr Bestandteil der Planung ist ein möglicher Kreisverkehrsplatz am Knoten K31/K60, da eine Realisierung des Kreisels derzeit nicht absehbar ist. Darüber hinaus sind die Flächen, die für einen Kreisverkehrsplatz benötigt werden, bereits im rechtkräftigen Bebauungsplan Nr. 2/54 komplett als öffentliche Verkehrsflächen gesichert. Der Geltungsbereich des Rechtsplans Nr. 2/130

basiert auf den Außengrenzen des Kreisverkehrsplatzes einer entsprechenden Vorplanung der Verkehrsanlage.

Der Wiesenweg, der zum Zeitpunkt der Verfahrenseinleitung zum BP Nr. 2/130 ebenfalls Teil des Plangebiets war, ist bereits nach dem Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan aus dem Geltungsbereich des B-Plans herausgenommen worden. Ein etwaiger künftiger Ausbau bedarf zunächst einer weiteren Konkretisierung und Planung. Dies erfolgt außerhalb des Bebauungsplanverfahrens Nr. 2/130.

Auch der für den Kfz-Verkehr gesperrte Verbindungsweg zwischen der Rodenkirchener Straße und dem Wiesenweg ist aus dem Plangebiet herausgenommen worden. Grund hierfür ist, dass für den Weg mittel- bis langfristig keine baulichen Maßnahmen vorgesehen sind, die einer planerischen Festsetzung im Bebauungsplan bedürfen.

8. Nachrichtliche Übernahmen

Die nordwestliche Hälfte des Plangebietes liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 8, „Rheinterrassen“ des Rhein- Erft- Kreises. Zusammen mit dem südwestlich verlaufenden Dickopsbach bildet dieser Bereich den geschützten Landschaftsbestandteil Nr. 2.4-52 „Dickopsbach mit Obstwiese“. Nach der erfolgten Überarbeitung der Planung seit der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung ist der geschützte Landschaftsbestandteil nicht mehr betroffen und wird nachrichtlich in vollem Umfang in den Bebauungsplan übernommen.

Das Plangebiet wird von mehreren Mobilfunktrassen der Telefonica Germany GmbH &. Co. KG durchquert. Da auch Baukräne, o.ä. zur Umsetzung der Planung vorgesehen sind, wurde der vom Betreiber angegebene Verlauf der Richtfunktrassen sowohl lage- als auch höhenmäßig von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur ermittelt und auf dieser Grundlage nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen. Die Standorte von Baukränen sind mit dem Betreiber der Richtfunktrassen abzustimmen.

9. Hinweise

Es wurden Hinweise aufgenommen, die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten sind:

Es wurde auf das TÜV- Gutachten verwiesen, das gutachterlich den angemessenen Sicherheitsabstand zu den relevanten Störfallbetrieben im Sinne des Artikels 13 der Seveso- III-Richtlinie ermittelt hat.

Der Bebauungsplan enthält ferner einen Hinweis, der sich auf das Verhalten bei möglichen Funden von Bodendenkmalen während der Bauarbeiten bezieht. In Anbetracht der Ergebnisse einer erfolgten Prospektion (s. Umweltbericht und entsprechende Gutachten) besteht hierzu aber kein konkreter Verdacht.

Laut der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) liefern Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln. Daher ist laut KBD keine Überprüfung des beantragten Bereichs auf Kampfmittel erforderlich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann vom KBD gleichwohl nicht gewährt werden, so dass ein vorsorglicher Hinweis in den Bebauungsplan eingefügt wurde, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. vom KBD eine Sicherheitsdetektion laut dem „Merkblatt für Baugrundeingriffe“ empfohlen wird.

Für den Geltungsbereich des Plangebietes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe II durchgeführt. Dort wurden einige Maßnahmen formuliert, die vermeiden, dass Verbotstatbestände

nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Arten/Artengruppen Fledermäuse, Star, Feldsperling und Wechselkröte ausgelöst werden. Die Maßnahmen werden in einem städtebaulichen Vertrag mit den EBW zur Umsetzung gesichert. Die Maßnahmen werden an dieser Stelle nur stichpunktartig begründet. Die Abkürzungen beziehen sich auf die in der o.g. artenschutzrechtlichen Prüfung verwendeten Begrifflichkeiten. Eine ausführliche Erläuterung der Maßnahmen enthält der diese Begründung ergänzende Umweltbericht:

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- Beschränkung der Gehölzfällung auf das Winterhalbjahr zum generellen Schutz der Vögel (VM1),
- Bauzeitenregelung bzgl. der Erdarbeiten und Rückbaumaßnahmen zum generellen Schutz der Vögel (VM2),
- Sicherung von 2 zu erhaltenden Walnussbäumen zzgl. umgebender Tabufläche auf der Eingriffsfläche zum generellen Schutz der Vögel (VM3),
- Beibehaltung eines mobilen Amphibienschutzzaunes, der bereits während des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan installiert wurde, während der gesamten Bauphase zum Schutz der Wechselkröte (VM4),
- Die Maßnahme VM5 wurde bereits umgesetzt und liegt zudem außerhalb des Plangebietes.
- Kontrolle eines zum Erhalt festgesetzten Walnussbaumes und einer angrenzenden Strauchhecke auf bebrütete Nester zum generellen Schutz der Vögel (VM6) und
- Kontrolle der bestehenden baulichen Anlagen (Zugangshäuschens über dem Bunker, Pferdestall, Steinhütte) im Plangebiet vor Abbruch zum Schutz der Fledermäuse (VM7).

Vorgezogene (CEF- Maßnahmen) und weitere Ausgleichsmaßnahmen für den Artenschutz:

- Anbringen von mindestens 10 Spaltenkästen zum Schutz der Fledermäuse (F1; diese Maßnahme wurde bereits umgesetzt),
- Herrichten der bestehenden Bunkeranlage für Fledermäuse (F2),
- Anbringen von mindestens 30 Nisthöhlen zum Schutz der Stare und Feldsperlinge (V3 und V4; diese Maßnahme wurde ebenfalls bereits umgesetzt).

Von Seiten der Unteren Bodenschutzbehörde, der Unteren Wasserbehörde und dem Gesundheitsamt des Rhein- Erft- Kreises wurden verschiedene Anregungen zum Bau und Betrieb der Abwasseranlage in das Bebauungsplanverfahren eingebracht. Auch diese wurden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen und nach der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes auf Wunsch des Rhein- Erft- Kreises ergänzt.

10. Durchführung

Die Entsorgungsbetriebe Wesseling (EBW) übernehmen alle Kosten, die sich aus der Aufstellung und der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2/130 ergeben. Der Stadt Wesseling selbst entstehen keine Kosten.

Aufgestellt:

H+B Stadtplanung Beele und Haase Partnerschaftsgesellschaft mbB, Stadtplaner

Köln, den 28.02.2023

Stefan Haase

Diese Begründung gehört zu dem vom Rat der Stadt Wesseling am 25.04.2023 als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 2/130 „Notüberlauf Wiesenweg“.

Wesseling, den 25.05.2023
Der Bürgermeister

gez. Ralph Manzke

Ralph Manzke